

## Vertrag über die Einspeisevergütung nach KWK-G Niederspannung

<b>zwischen</b>	Stadtwerke Bochum Netz GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum (Netzbetreiber)	
<b>und</b>		
<b>Frau/Herr/Firma</b>		(Anlagenbetreiber)

### § 1 Daten zur Anlage

<b>Standort der Anlage:</b>	
<b>Anlagenart:</b>	
<b>Typenbezeichnung:</b>	
<b>Erstmaliges Inbetriebnahmedatum:</b>	
<b>Wirkleistung der Anlage:</b>	
<b>Messaufbau:</b>	
<b>Bei Selbstverbrauch erfolgt die Belieferung an:</b>	<input type="checkbox"/> mich selbst <input type="checkbox"/> einen Dritten und zwar _____
<b>Zähler-Nr.:</b>	
<b>Zählpunkt:</b>	

### § 2 Daten des Anlagenbetreibers

<b>Name:</b>			
<b>Rechnungsanschrift:</b>			
<b>Kontaktdaten:</b>			
<b>Bankverbindung:</b>	<b>Bank:</b>		
	<b>IBAN/ Konto:</b>		
	<b>BIC/ BLZ:</b>		
	<b>Kontoinhaber:</b>		

### § 3 Vergütungen

<b>Vertragslaufzeit:</b>	
<b>Vergütungskategorie:</b>	
<b>Messpreis/Jahr netto in € (Stand Jan. 2015):</b>	
<b>Abrechnungspreis/Jahr netto in € (Stand Jan. 2015)</b>	
<b>Vergütungszeitraum: (bitte ankreuzen)</b>	<input type="checkbox"/> 10 Jahre <input type="checkbox"/> 30.000 Vollbenutzungsstunden <input type="checkbox"/> pauschalierte vorab Zahlung (Anlagen bis 2 kW)
<b>Fälligkeit der Abschlagszahlungen:</b>	Jeweils zum 31.03., 30.06. und 30.09. eines Jahres

#### **§ 4 Vertragsgegenstand**

Der Anlagenbetreiber betreibt eine KWK-Anlage im Sinne des § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes vom 19. März 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2012 (BGBl I S.1494). In dieser Anlage wird KWK-Strom gem. § 3 Abs. 4 KWK-G erzeugt.

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KWK-G. Ziel des Vertrages ist es, dem Anlagenbetreiber eine verlässliche wirtschaftliche Basis für den Betrieb seiner KWK-Anlage zu geben und auf diese Weise zur Erreichung der Ziele aus § 1 KWK-G beizutragen. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass die Parteien ihren Informationspflichten aus diesem Vertrag und dem KWK-G in einer partnerschaftlichen Weise nachkommen, um den Belastungsausgleich nach § 9 KWK-G nicht zu erschweren. Beide Seiten sind sich einig, dass das KWK-G vom 19. März 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2012 (BGBl I S.1494), Geschäftsgrundlage des Vertragsverhältnisses ist.

#### **§ 5 Einspeisung und Einspeisungs- bzw. Anschlusspunkt**

1. Der Anlagenbetreiber speist im Sinne des § 3 Abs. 10 KWK-G seinen in der KWK-Anlage erzeugten Strom unmittelbar in das Netz der allgemeinen Versorgung ein.
2. Die Einspeisung des Stroms erfolgt in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von ca. 0,4 kV und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hertz.
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den gesamten aus der KWK-Anlage eingespeisten KWK-Strom abzunehmen und nach § 3 des Vertrages zu vergüten. § 5 des EEG in der jeweils geltenden Fassung ist auf den vorrangigen Netzanschluss und die §§ 6, 8 Abs. 1, 11 und 12 des EEG in der jeweils geltenden Fassung sind auf den vorrangigen Netzzugang entsprechend anzuwenden.

#### **§ 6 Betrieb der Stromerzeugungsanlage**

1. In Bezug auf die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch den Anlagenbetreiber gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie deren Ergänzende Bedingungen und die in Absatz 2 genannten Regelwerke. Die NAV sind diesem Vertrag als Anlage 1 und die Ergänzenden Bedingungen als Anlage 2 beigelegt.
2. Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der BHKW-Anlage des Anlagenbetreibers müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Sofern die über den Hausanschluss eingespeiste Leistung insgesamt mehr als 30 kW beträgt, ist eine Schaltstelle mit Trennfunktion vorgeschrieben, die dem Personal des Netzbetreibers und dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen jederzeit zugänglich ist. Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
  - die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB),
  - die VDE-A-RN 4105
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anlagenbetreiber Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Stromerzeugungsanlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlagenbetreiber. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei ursprünglich nicht erkannten oder aufgetretenen Störungen im Sinne von Satz 1.
  4. Der Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Stromerzeugungsanlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und - soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Stromerzeugungsanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen) - vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
  5. Jede Vertragspartei ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
  6. Der Anlagenbetreiber wird seine Stromerzeugungsanlage so betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Absatz 2 genannten Richtlinie auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können.
  7. Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Stromerzeugungsanlage des Anlagenbetreibers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung und in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zur Trennung der Stromerzeugungsanlage vom Netz berechtigt. Besteht wegen möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder der Beeinträchtigung der Versorgung die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, dem Anlagenbetreiber die Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz vorher anzukündigen. In diesem Falle ist eine nachträgliche Benachrichtigung ausreichend.
  8. Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, soweit und solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sind. Die Abnahme und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches oder einer Überlastung auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss, sofern durch die Anlage des Anlagenbetreibers verursacht. Für die Benachrichtigungspflicht gilt Absatz 7 entsprechend. Der Anlagenbetreiber unterrichtet den

Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Stromerzeugungsanlage.

9. § 13 Abs. 2, §§ 14 und 15 NAV gelten entsprechend, wobei als Anlage die Stromerzeugungsanlage und als Kunde der Anlagenbetreiber anzusehen ist.
10. Der Netzbetreiber ist auch später berechtigt, in Anwesenheit des Anlagenbetreibers oder seines Beauftragten bei vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Anlagenbetreiber gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Anlagenbetreiber unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Anlagenbetreibers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

### **§ 7 Messung**

1. Die Einspeisung des Stroms erfolgt an der Übergabestelle. Als Übergabestelle wird der Übergang von der Kundenanlage in das Netz des Netzbetreibers definiert.
2. Zur Feststellung der eingespeisten Strommenge bringt der Netzbetreiber oder ein Dritter im Sinne des § 21b des EnWG auf Kosten des Anlagenbetreibers Messeinrichtungen an, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Abweichend von Satz 1 ist der Anlagenbetreiber einer Anlage bis 100 kW berechtigt, selbst eine Messeinrichtung anzubringen. Der Anlagenbetreiber bestätigt in diesem Fall gemäß § 33 Abs. 2 MessEG für die verwendeten Messgeräte, dass diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Sind bereits Messeinrichtungen vorhanden, über die die eingespeiste Strommenge erfasst werden kann, so werden diese genutzt. Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, für die Nutzung der Messeinrichtung ein Entgelt an den Netzbetreiber zu zahlen. Die Entgelte für Messung und Abrechnung werden in der jeweils durch die Regulierungsbehörde nach § 23a bzw. 21a EnWG und den sonstigen Bestimmungen des EnWG und der StromNZV genehmigten bzw. bestimmten Höhe erhoben. Änderungen der vorgenannten Entgelte werden gegenüber dem Anlagenbetreiber in dem Zeitpunkt, auf den die Regulierungsbehörde dem Netzbetreiber die Genehmigung erteilt hat bzw. auf den eine Bestimmung erfolgt ist, wirksam. Der Netzbetreiber wird dem Anlagenbetreiber die neuen Entgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns nach der Erteilung der Genehmigung bzw. Bestimmung in Textform spätestens mit Rechnungsstellung mitteilen. Die vom Anlagenbetreiber gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung sich nach den für die vertragsmäßige Abrechnung bereitzustellenden Messdaten richtet.
3. Betreibt der Anlagenbetreiber eine kleine KWK-Anlage von mehr als 50 kW elektrischer Leistung, die nicht über eine Einrichtung zur Abwärmeabfuhr verfügt, und steht die Anlage in seinem Eigentum, so teilt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bis zum 31.03. eines jeden Jahres den Nachweis über die im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeiste KWK-Strommenge, sowie die Anzahl der Vollbenutzungsstunden mit (§ 8 Abs. 2 KWK-G). Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW sind von der Mitteilungspflicht befreit.

4. Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung(en) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
5. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung(en) ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Anlagenbetreiber und den Netzbetreiber einvernehmlich festgelegt.

### **§ 8 Vergütung und Abrechnung der eingespeisten Energie**

1. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anlagenbetreiber den gesetzlich vorgeschriebenen KWK-Zuschlag für den erzeugten KWK-Strom zu zahlen. Die Höhe des zu zahlenden Zuschlags richtet sich nach der Anlagenkategorie und ergibt sich aus § 7 KWK-G. Voraussetzung für die Zahlung des KWK-Zuschlags ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuschlagsberechtigung erfüllt sind.
2. Die Zahlung der gesetzlichen KWK-Zuschläge erfolgt nur, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Zulassung bzw. die Eingangsbestätigung des Zulassungsantrags durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorlegt. Solange die endgültige Zulassung noch nicht vorliegt, werden die Zuschläge für die Anlagenkategorie gezahlt, für die der Antrag auf Zulassung gestellt ist.
3. Der Anlagenbetreiber sorgt ständig dafür, dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Anlage bestehen. Sollte sich herausstellen, dass die Zuschlagsberechtigung nicht besteht oder nachträglich entfällt, hat der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf Zahlung der gesetzlich vorgesehenen Zuschläge und ist zur Rückerstattung der erhaltenen Zuschläge verpflichtet.
4. Die Einspeisevergütung setzt sich aus dem durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal für den eingespeisten Strom, dem vermiedenen Netznutzungsentgelt und dem gesetzlich vorgesehenen KWK-Zuschlag (nur mit BAFA-Zulassungsbescheid) zusammen. Vergütet wird nur der Strom, der an der Übergabestelle gemessen wird.
5. Betreiber kleiner KWK-Anlagen mit einer Leistung bis 50 kW können wahlweise für die Zahlung des KWK-Zuschlags einen Zeitraum von zehn Jahren oder für die Dauer von 30.000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage mit dem Netzbetreiber vereinbaren. Das Wahlrecht nach Satz 1 erlischt mit der Stellung des Antrags auf Zulassung bei der zustän-

digen Stelle oder im Fall der Allgemeinverfügung mit der Anzeige unter Nutzung einer der genannten Optionen. Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen oder Brennstoffzellen von bis zu 2 kW können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für die Erzeugung von KWK-Strom für die Dauer von 30.000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen.

6. Die Gesamtvergütung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, falls der Anlagenbetreiber vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies teilt er bei Vertragsabschluss mit der Angabe des zuständigen Finanzamtes und der Steuernummer schriftlich dem Netzbetreiber mit.
7. Der Netzbetreiber zahlt dem Anlagenbetreiber für die eingespeiste elektrische Energie jeweils zum 31.03., 30.06. und 30.09. eines Jahres Abschlagszahlungen oder erstellt eine Abrechnung, sofern die Zählerstände vorliegen. Die Jahresrechnung wird jeweils im Januar eines Jahres erstellt. Die vierteljährlichen Abschlagszahlungen werden so ermittelt, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresabrechnung fällig werden. Die Bemessung erfolgt aufgrund der Einspeisungen des vorangehenden Kalenderjahres aus der in § 1 genannten oder einer anderen Anlage, die der in § 1 genannten Anlage technisch und vom Anlagenstandort her ähnelt.
8. Für die Berücksichtigung der Quartalspreise der Strombörse EEX in Leipzig, teilt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bis zum 31.12. eines Jahres die Zählerstände der Einspeisemessung vom 31.03., 30.06. und 30.09. mit. Sollten dem Netzbetreiber die Zählerstände nicht bis zum 31.12. eines Jahres vorliegen, wird die Jahresrechnung auf Basis der linear ermittelten Quartalsmengen der Jahreseinspeisung erstellt.
9. Abschlagszahlungen sowie eine sich am Jahresende ergebende Restgutschrift wird der Netzbetreiber auf das vom Anlagenbetreiber angegebene Konto überweisen. Überzahlungen sind vom Anlagenbetreiber umgehend auszugleichen und auf ein Konto des Netzbetreibers zu überweisen.

### **§ 9 EEG-Umlage**

1. Anlagenbetreiber sind gem. § 61 EEG verpflichtet für den selbstgenutzten Strom EEG-Umlage zu zahlen. Die Höhe der Umlage ergibt sich aus den Regelungen des § 61 Abs. 1 EEG.
2. Der Anlagenbetreiber ist gemäß der Meldepflicht nach § 74 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV verpflichtet, bis zum 28. Februar des Folgejahres die Energiemengen, die er im Vorjahr eigenverbraucht bzw. an Letztverbraucher geliefert hat, in einer Endabrechnung dem entsprechenden Netzbetreiber zu melden. Erfolgt die Meldung nicht, so erhöht sich die EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG auf 100 %. Ebenso ist die Bundesnetzagentur gem. § 76 Abs. 2 EEG i.V.m. § 9 Abs. 6 AusglMechV bis zum 28. Februar zu informieren.
3. Ausgenommen von der EEG-Umlagepflicht und der Meldepflicht sind nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 und § 74 Satz 3 HS. 2 EEG Eigenerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung bis 10 kWp, bei denen die selbst verbrauchte Strommenge pro Kalenderjahr max. 10.000 kWh nicht übersteigt.

4. Gem. § 7 Abs. 3 AusglMechV ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene monatliche Abschläge für die EEG-Umlage zum 15. Kalendertag des Folgemonat zu verlangen. Der Netzbetreiber ist gem. § 7 Abs. 5 AusglMechV, abweichend von § 33 Abs. 1 EEG, berechtigt die Ansprüche des Anlagenbetreibers auf finanzielle Förderung nach dem EEG mit den Zahlungen der EEG-Umlage aufzurechnen. Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Nr. 3 des Vertrages.

### **§ 10 Haftung**

1. Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den in § 18 NAV festgelegten Bestimmungen.
2. In sonstigen Fällen ist die Haftung jeder Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) sowie für Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
4. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
5. Jede Vertragspartei ist von den Pflichten aus diesem Vertrag befreit, soweit und solange höhere Gewalt oder sonstige Umstände die Durchführung des Vertrags verhindern.

### **§ 11 Zutrittsrecht**

Der Einspeiser hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der KWK-Anlage, zur Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß §§ 17 und 24 NAV oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist.

### **§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung**

1. Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

3. Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Außerkrafttreten des KWK-G.
4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
2. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt unwirksam, nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Lücke im Sinne dieses Vertrags durch eine ergänzende Regelung zu schließen.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
2. Dieser Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.
3. Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden vom Netzbetreiber unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben. Dies sind insbesondere die für den Lastausgleich gemäß § 9 KWK-G erforderlichen Daten und der dem Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber als Empfänger der Daten.
4. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen gemäß diesem Vertrag ist der Ort des Geschäftssitzes des Netzbetreibers.
5. Die folgenden Anlagen, auf die im Vertragstext verwiesen wird, sind Vertragsbestandteil.  
  
Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)  
  
Anlage 2: Ergänzende Bedingungen zur NAV
6. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Der Netzbetreiber ist ohne Zustimmung des Vertragspartners berechtigt, die Rechte und Pflichten aus die-



